

**PROMOTIONSORDNUNG
DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN
DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität
Nr. 17 vom 13.09.2006
Anlage 5 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität
Nr. 6 vom 04.05.2007

§ 1

Zweck der Promotionsordnung

Die fünf mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen

Mathematische Fakultät,
Fakultät für Physik,
Fakultät für Chemie,
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
Biologische Fakultät

verleihen nach dieser Promotionsordnung den mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrad "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) oder sein Äquivalent "Philosophical Doctorate" (Ph.D.), das auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind für die Grundprogramme des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August University School of Science, abgekürzt GAUSS) verbindlich und ergänzen die Ordnung des Promotionskollegs (im Folgenden GAUSS-O genannt) sowie die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden RPO genannt).

§ 3

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm

(1) Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in ein Promotionsprogramm gemäß § 2 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs mit ei-

ner Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudien-
dauer von wenigstens vier Jahren oder der erfolgreiche Abschluss eines ma-
thematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen wis-
senschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Se-
mestern. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird durch die
Masterprüfung, die Diplomprüfung, das Staatsexamen oder die Magisterprü-
fung in Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen.

(2) Fachlich einschlägige Master-Abschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse,
die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. Die den
Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem
Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung
unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultus-
minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Aner-
kennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL
www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungs-
nachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die schriftliche
Abschlussarbeit muss den wissenschaftlichen Standards der mathematisch-
naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Universität Göttingen entsprechen.

(3) Die Anerkennung von Abschlüssen in sonstigen Studiengängen ist mit Zu-
stimmung der promovierten Mitglieder des zuständigen Fakultätsrates mög-
lich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung
des Bewerbers oder der Bewerberin zu einem mathematisch-naturwissen-
schaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang der Informatik nachge-
wiesen wird.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von deutschen
Fachhochschulen und Berufsakademien können zur Promotion zugelassen
werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluss in einem an der
Fakultät vertretenen oder in einem nahe verwandten Fach nachweisen. Über
die Fachnähe und die Zulassung entscheidet der zuständige Fakultätsrat.
Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen müssen die
Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien-
und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen
Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an einer
wissenschaftlichen Hochschule nachweisen. Eine Entscheidung über die An-
erkennung oder die noch zu erbringenden Leistungen trifft der zuständige Fa-
kultätsrat mit den Stimmen der promovierten Mitglieder. Das zur Feststellung
der wissenschaftlichen Befähigung dienende Eignungsfeststellungsverfahren
soll spätestens nach zwei Semestern abgeschlossen sein.

(5) Das Nähere zum Zugang wird für Studiengänge in einer Zugangsordnung
geregelt.

§ 4

Betreuungsausschuss

Das jeweils zuständige Dekanat setzt für jedes Promotionsverfahren einen
mindestens zweiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß §

7 RPO ein. Dem Betreuungsausschuss gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der zuständigen Fakultät an, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftlich beachtenswerte schriftliche Abhandlung, mit der die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wird. Sie muss schwerpunktmäßig zu einem Forschungsgebiet gehören, das in einer der fünf mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten vertreten ist. Thema und Arbeitsplan sind vor Beginn mit dem Betreuungsausschuss zu vereinbaren.

(2) Eine Dissertation muss in der Regel überwiegend in Verbindung mit einer zum zuständigen Promotionsprogramm gehörenden wissenschaftlichen Einrichtung ausgeführt und von einer prüfungsberechtigten Person des zuständigen Promotionsprogramms betreut werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

§ 6 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung wird beim Dekanat der zuständigen Fakultät gestellt. Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Leistungsnachweise gemäß den Anforderungen des zugehörigen Promotionsprogramms,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Doktorgrad beworben hat,
- f) etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,
- h) eine Immatrikulationsbescheinigung,
- i) Angabe des Faches der Dissertation sowie zweier zum Forschungsfeld der Dissertation komplementärer Gebiete aus Mathematik und Naturwissenschaften. Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Dekanat zugelassen werden,

- j) Vorschlag für die Referierenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 7 sowie ein mit den Beteiligten abgesprochener Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet das Dekanat.

(2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt das zuständige Dekanat eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Referierenden der Dissertation. Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Koreferentin oder ein Koreferent. Mindestens eine oder einer der Referierenden der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. Das Dekanat bestimmt ein Mitglied dieser Kommission zur oder zum Vorsitzenden. Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.

(2) In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Stimmen die von den Referierenden vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, kann die Prüfungskommission entscheiden, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird; § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Hat eine Referierende oder ein Referierender die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch gemäß § 13 RPO begründet ist, so bestellt das Dekanat in Absprache mit der Prüfungskommission eine weitere, auch auswärtige Koreferentin oder einen weiteren, auch auswärtigen Koreferenten; neben der Entscheidung über die Annahme beziehungsweise die Ablehnung schlägt diese oder dieser für den Fall der Annahme ein Prädikat vor. Anschließend trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden. Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert.

(3) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung

der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 9

Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

(1) Der Termin der mündlichen Prüfung soll in der Regel nicht später als 6 Wochen nach der Meldung zum Promotionsverfahren liegen. Der Termin wird vom Dekanat festgelegt und der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 1 Woche vorher bekanntgegeben.

(2) Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung (im Krankheitsfall durch ärztliches Attest) versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung abbricht.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von der zuständigen Fakultät schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen. Der erste Teil der Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. Dazu wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen. Über Ausnahmen von der Regel wird auf Antrag der oder des zu Prüfenden durch die Prüfungskommission entschieden. Über die Öffentlichkeit des zweiten Teils der Disputation entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Disputation besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. Von den Zuhörerinnen und Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs das Recht, Fragen zu stellen. Im zweiten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Beantwortung von Fragen ihre oder seine Kenntnisse zu aktuellen Problemen in zwei von ihr oder ihm vorgeschlagenen, zum Forschungsfeld der Dissertation fachlich komplementären Gebieten aus Mathematik und Naturwissenschaften oder einem sonstigen zugelassenen Gebiet nachweisen. Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen.

(4) Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Dauer des Referats im ersten Teil sollte nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt von der Befragung. Im zweiten Teil beträgt die

Prüfungsdauer in jedem der beiden Gebiete in der Regel nicht mehr als 20 Minuten.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet nichtöffentlich mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. Sie legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.

(6) Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

§ 11

Verkündung der Promotionsergebnisse

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, ob die Prüfung bestanden wurde.

(2) Eine Dekanin oder ein Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten zu einem für die Promotionsprogramme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam festgelegten Termin das Ergebnis des Promotionsverfahrens und weist sie oder ihn auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

(3) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen bei der Prüfungsverwaltung die Unterlagen zu ihrem oder seinem Verfahren und die Gutachten einzusehen. In angemessener Frist erhält sie oder er ein vorläufiges Zeugnis.

§ 12

Wiederholung von mündlichen Promotionsleistungen

Eine mündliche Wiederholungsprüfung soll vor derselben Prüfungskommission und mit derselben Fächerkombination abgelegt werden wie bei der ersten Prüfung. So erforderlich, bestellt das Dekanat neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist gemäß den Bestimmungen von § 18 Abs. 1 und 2 RPO zu veröffentlichen.

(2) Die Referierenden können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Referierende, die eine Dissertation abgelehnt haben, werden auf ihren Wunsch in der Dissertation nicht namentlich genannt.

(4) Die Referentin oder der Referent genehmigt die Endfassung der Dissertation durch Unterzeichnung des Revisions Scheins (Anlage 4).

(5) Veröffentlichungen können abweichend von Abs.1 auch in folgender Weise abgegeben werden:

a) Drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Davon sind mindestens je 10 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 10 Sonderdrucke abzuliefern;

oder

b) Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

(6) Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt durch den unterzeichneten Revisionschein (Anlage 4) und durch Abgabe der Pflichtexemplare bei der Prüfungsverwaltung.

§ 14

Vollzug der Promotion

Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation nachgewiesen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Muster der Titelseite einer Dissertation

Titel

Dissertation

zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades

"Doctor rerum naturalium"

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Jahreszahl)

Auf die Rückseite der Titelseite:

Referentin/Referent:

Koreferentin/Koreferent:

Ggf. weitere Referentin:

Tag der mündlichen Prüfung: (bitte nicht ausfüllen)

Anlage 2

Muster der Doktorurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium oder Dr. rer. nat),
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit " " beurteilte Dissertation
(Thema)

sowie durch die mit dem Prädikat " " bestandene Disputation vom ...
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

Universitätssiegel

Die Dekanin/der Dekan der Fakultät

Anlage 2 English Version

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms/Mrs./Mr.

from

the degree Philosophical Doctorate (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President

Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences

under the Dean of the Faculty of

Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral program
by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

titled: „.....“ with grade „...“

and thesis defense (Disputation) with grade „...“, dated

Göttingen,

(Universitätssiegel)

.....
Dean of the Faculty

Anlage 3

Muster Summa cum laude Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn
aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium oder Dr. rer. nat.),
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit „summa cum laude“ beurteilte Dissertation
(Thema)
sowie durch die mit dem
Prädikat „summa cum laude“ bestandene Disputation vom ...
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen in der Promotion wird das
Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

Universitätssiegel

Die Dekanin/der Dekan der Fakultät

Anlage 3 English Version

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms/Mrs./Mr.

from

the degree Philosophical Doctorate (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral program
by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
titled: „.....“ with grade „summa cum laude“
and thesis defense (Disputation) with grade „summa cum laude“, dated

Honouring her/his excellent performance in the doctorate studies
she/he is awarded the overall grade „summa cum laude“.

Göttingen,

(Universitätssiegel)

.....
Dean of the Faculty

Anlage 4

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....

aus.....

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs.4 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

Anlage 5

LEISTUNGSNACHWEISE ZUR PROMOTIONS-AUSBILDUNG DER FAKULTÄT FÜR PHYSIK

Physik

A. Leistungsnachweise

1. Forschungsprogramm

- a. Jährlicher Bericht über den Stand der Dissertation in einem Oberseminar.
- b. Nachweis über mindestens eine Präsentation der Forschungsergebnisse durch die Doktorandin oder den Doktoranden auf einer nationalen oder internationalen Konferenz in Form eines Vortrags oder eines Posters.
- c. Nachweis über mindestens eine in einer internationalen referierten Fachzeitschrift eingereichte Publikation mit wesentlich eigenen Beiträgen.

2. Ausbildungsprogramm

- a. Regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zum Fachgebiet der Dissertation.
- b. Nachweis über die Teilnahme an weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen zum Fachgebiet der Dissertation im Umfang von mindestens 2SWS (ca. 3 C.). Entsprechende Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Fakultät gekennzeichnet.
- c. Nachweis über die Teilnahme an fortgeschrittenen Veranstaltungen zu den beiden weiteren Fachgebieten der Disputation im Umfang von jeweils mindestens 2SWS (ca. 3 C.).

3. Lehrprogramm

- a. Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre in Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8SWS (ca. 16 C.).

B. Ausnahmeregelung

Können Leistungen gemäß A aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Fakultätsrat für Physik bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

2. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.